

Herrn Minister
Oliver Hildenbrand, MdL
Staatssekretärin Petra Krebs, MdL
Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit
Baden-Württemberg
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

**Landesverband Lebenshilfe
Baden-Württemberg e.V.**

Landesgeschäftsstelle
Neckarstraße 155a · 70190 Stuttgart

Telefon: 0711.25589-0

E-Mail: gesine.kern@lebenshilfe-bw.de
Homepage: www.lebenshilfe-bw.de

Gesine Kern
Landesverband Lebenshilfe BW e.V.

Stuttgart, den 12.10.2026

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG)

Sehr geehrter Herr Minister Hildenbrand,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Krebs,

vielen herzlichen Dank für Ihr Engagement für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarfen auf Landes- und Bundesebene. Als Bündnis auf Landesebene aus über 30 Selbstvertretungsverbänden für Menschen mit Pflegebedarfen und Behinderungen sowie ihren An- und Zugehörigen und gesetzlichen Betreuungen wenden wir uns gemeinsam mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege BW mit großer Besorgnis an Sie.

Aus unserer Sicht werden mit dem Kabinettsentwurf bewährte Unterstützungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarfen in der häuslichen Umgebung massiv geschwächt. Statt die häusliche Versorgung und inklusive Unterstützungsangebote im Alltag zu stärken, führen die geplanten Regelungen zu spürbaren Leistungseinschränkungen und externen Belastungen der betroffenen Personengruppen.

1. Verhinderungspflege erhalten: Entlastungsstrukturen sichern

Wie die Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stellungnahme vom 02.10.2026 betont, ist die Verhinderungspflege eine unersetzliche Säule der häuslichen Pflege. Der Ersatz dieses flexiblen Instruments durch starr zweckgebundene Einzelbudgets nimmt Familien die nötige Flexibilität für geplante Entlastungen sowie für bewährte Angebote der Offenen Hilfen und Familienentlastenden Dienste (FED). Dies betrifft auch Angebote der Kinder- und Jugendarbeit mit FED-Anerkennung sowie anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag wie häusliche Betreuungsdienste oder Betreuungsgruppen. Das neue Überbrückungsbudget fängt dies nicht auf, da es primär auf unvorhersehbare Akutkrisen ausgerichtet ist.

Der Wegfall verlässlicher Entlastung droht pflegende Angehörige zu überlasten und verlagert Kosten direkt auf die Haushalte der Länder und Kommunen.

2. Flexibilität sichern: Das Sozialraumbudget (§ 45b SGB XI) muss übertragbar bleiben

Das neue Sozialraumbudget (300 Euro monatlich für Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren sowie 175 Euro ab 25 Jahren) verfällt nach dem starren Monatsprinzip und kann

weder angespart noch ins Folgejahr übertragen werden. **Dies widerspricht der Lebenswirklichkeit der Pflegebedürftigen und ihrer Familien sowie einer selbstbestimmten Pflege und Unterstützung.**

- Individuelle Unterstützungsbedarfe statt Monatsraster: Der Betreuungs- und Entlastungsbedarf bei Kindern und Erwachsenen mit Pflegebedarfen und Behinderung fällt **unregelmäßig und auch nicht planbar** an – beispielsweise bei Ferienfreizeiten, Wochenendausflügen, Familienentlastenden Diensten (FED) oder in akuten Belastungsphasen.
- **Forderung:** Damit das Budget nicht wirkungslos verfällt, müssen nicht genutzte Beträge weiterhin monatlich angespart und mindestens bis zum 30. Juni des Folgejahres flexibel eingesetzt werden können.

3. Frühzeitige Entlastung sichern: Kein Streichen des Pflegegrad 1 (§ 28a / § 45b SGB XI)

Der Kabinettsentwurf sieht vor, das Sozialraumbudget bei Pflegegrad 1 vollständig zu streichen.

Besonders der Pflegegrad 1 mit dem Entlastungsbetrag wirkt als präventives Instrument, das den Verbleib in der Häuslichkeit ermöglicht, weil dadurch die Alltagsfähigkeit und die Selbstständigkeit der Betroffenen gestärkt sowie die pflegenden An- und Zugehörigen entlastet werden.

Wir sehen durch das Streichen des Entlastungsbetrages die Finanzierung der präventiven Hilfen in Gefahr. Gerade bei Pflegegrad 1 ermöglicht der bisherige Entlastungsbetrag Familien und Angehörigen den ersten unbürokratischen Zugang zu niedrigschwelliger Unterstützung. Fällt dieser weg, droht eine Überlastung der Pflegepersonen und ein rascheres Fortschreiten der Pflegebedürftigkeit. Der Entlastungsbetrag ist nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern häufig der entscheidende, erste Zugang zu Hilfe und Selbstbestimmung im Alltag.

Forderung:

Der Zugang zum Sozialraumbudget muss auch bei Pflegegrad 1 garantiert sein, um Überlastungen vorzubeugen und hohe Folgekosten bei Heimunterbringung zu vermeiden. Das PNOG sieht zwar eine allgemeine präventive Pflegeberatung ab 2029 vor. Diese ersetzt jedoch nicht die bestehenden Hilfen durch Nachbarschaftshilfe und Betreuungsdienste (FED, Offene Hilfen) bei Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen mit Behinderungen und Pflegebedarfen oder durch häusliche Betreuungsgruppen beispielsweise bei Menschen mit Demenz. Die Menschen benötigen weiterhin ein auf ihre Bedarfe abgestimmtes Unterstützungsangebot. Konkrete Beispiele sind in der Anlage genannt.

4. Vielfalt der Angebote schützen: Keine Benachteiligung durch § 45a Abs. 1 Satz 5 SGB XI

Die strikte Koppelung, wonach eine professionelle Zulassung nach § 72 SGB XI eine landesrechtliche Anerkennung ausschließt, stellt Familienentlastende Dienste und Angebote

der Offenen Hilfen vor existenzielle Probleme. Wir fordern die Wahlfreiheit zu erhalten: Betroffene Familien sind auf ein vielfältiges, passgenaues Angebot angewiesen. Das Gesetz muss sicherstellen, dass ambulante Betreuungs- und FED-Dienste unbürokratisch erreichbar und finanzierbar bleiben, ohne in klassische Pflegedienststrukturen gedrängt zu werden.

5. Faire Zugänge garantieren: Keinerlei Benachteiligung bei der Begutachtung (§ 15 SGB XI)

Durch die Erhöhung der Schwellenwerte für die Pflegegrade soll der Anstieg der Zahl der Menschen, die die Leistungen der Pflegekassen in Anspruch nehmen, gebremst werden.

Schutz für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarfen (hier insbesondere Menschen mit Demenz): Es darf nicht dazu kommen, dass diesen Menschen der Zugang zu bedarfsgerechten Pflegegraden erschwert wird. Der im Gesetz verankerte Besitzstands-schutz für Bestandsfälle ist unverzichtbar. Bei Neuansträgen dürfen keine Hürden aufgebaut werden.

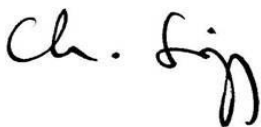
Unsere Forderung:

Als Bündnis PNOG, unterstützt von der Liga der freien Wohlfahrtspflege BW, bitten wir Sie nachdrücklich, in Ihrer politischen Arbeit die Perspektive der Menschen mit Pflegebedarf und Behinderungen sowie deren pflegende Angehörigen in den Mittelpunkt zu stellen. Nur mit praxisnahen, flexiblen, bedarfsgenauen Regelungen kann das Pflege neuordnungsgesetz seinem Anspruch gerecht werden, häusliche Pflege nachhaltig und selbstbestimmt zu stärken. Um die direkten Auswirkungen auf die betroffenen Menschen zu veranschaulichen, bitten wir Sie auch die Anlage zum Brief mit einigen Beispielen dieser Auswirkungen zur Kenntnis zu nehmen.

Wir bitten um ein persönliches Gespräch **mit Vertreter:innen des Landesverbandes Lebenshilfe BW e.V. und der LAG Selbsthilfe BW e.V.**, um Ihnen die Hintergründe und Auswirkungen aufzeigen zu können. Über einen Terminvorschlag aus Ihrem Haus freuen wir uns sehr.

Das Schreiben geht auch an die Bundestagsabgeordneten aus Baden-Württemberg und die Mitglieder des Sozialausschusses des Landtages in Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Sigg

LV Lebenshilfe BW e.V.

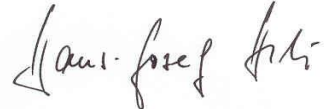
christian.sigg@lebenshilfe-bw.de



Bärbel Kehl-Maurer

LAG Selbsthilfe BW e.V.

Baerbel.kehlmaurer@gmail.com



Hans-Josef Hotz

Sozialverband VdK BW e.V.

s.wittenberg@vdk.de



Baden-Württemberg
Beauftragte der Landesregierung für die
Belange von Menschen mit Behinderungen

 Landesverband für
Menschen mit Körper-
und Mehrfachbehinderung
Baden-Württemberg e.V.


liga-bw.de
Liga der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg e.V.


 **MEIN HERZ LACHT**
Community für Eltern beeinträchtigter Kinder
landesfrauenrat
Baden-Württemberg

 **Alzheimer Gesellschaft**
Baden-Württemberg e.V.
Selbsthilfe Demenz

 **DGM**
Deutsche Gesellschaft
für Muskelkranke e. V.
LANDESVERBAND
BADEN-WÜRTTEMBERG

BIVA
PFLEGESCHUTZBUND

LPR
Landespflegerat
Baden-Württemberg e.V.

 **LAG
AVMB**
Baden-Württemberg

 **Demenz Support Stuttgart**
Zentrum für Informationstransfer

 **Fördergemeinschaft**
der Querschnittgelähmten
in Deutschland e.V.

 **Landesseniorenrat**
Baden-Württemberg e.V.

 **Cochlea Implantat Verband**
Baden-Württemberg e.V.

 **46PLUS**
Down-Syndrom Stuttgart e. V.

 **BSVSB**
Blinden- und Sehbehinderten-
verein Südbaden e. V.

 **Diabetiker**
Baden-Württemberg e.V.

 Landesverband der Schwerhörigen und
Ertaubten Baden-Württemberg e.V.

LBSVBW 
Landesblinden- und
-sehbehindertenverband
Baden-Württemberg e.V.

autismus 
NORDBADEN-PFALZ e.V.

mm3
Mobil mit Behinderung e.V.

 **SHG** Prostatakrebs
Stuttgart g.V.

Landesverband Baden-Württemberg
Schnarchen-Schlafapnoe e.V.
www.schnarcherhilfe.de

 **Sklerodermie**
Selbsthilfe e.V.

SOVD

 **PRO RETINA**
Deutschland e.V.
Selbsthilfevereinigung von Menschen
mit Netzhautdegenerationen

 **SHV**
Selbsthilfeverband - FORUM GEHÖR e.V.

PROJEKTFACHSTELLE
INKLUSION
IN DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

 **LABEWO**
Landesarbeitsgemeinschaft
ambulant betreuter Wohngemeinschaften
Baden-Württemberg e.V.

LAG 
LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
OFFENE KINDER- & JUGENDBILDUNG
BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.